

Bestimmungen für konfessionell islamische Schulen in Österreich

beschlossen in der 30. Sitzung des Obersten Rates vom 05.11.2022

der Legislaturperiode 2018-2023

veröffentlicht am: 07.11.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen	1
§ 2 Die Bedeutung der konfessionell islamischen Schulen	3
§ 3 Der Schulerhalter	4
§ 4 Schulleitung, Lehrende und sonstiges Personal.....	6
§ 5 Aktivitäten	7
§ 6 Infrastruktur	8
§ 7 Kriterien für SchülerInnen.....	8
§ 8 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung	8
§ 9 Inkrafttreten	8

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1. Leitlinien

Mit der Festlegung dieser Rahmenbedingungen werden eine systematische Weiterentwicklung sowie Professionalisierung und damit gleichzeitig eine Qualitätsentwicklung der konfessionell islamischen Schulen angestrebt. Sie bietet neben ihrer Orientierungsrolle genauso verbindliche Kriterien für die einzelnen konfessionell islamischen Schulen und deren Leitungspersonen, sowie den Funktionär*innen der Schulerhaltervereine. Die bereits normierten Vorschriften aus staatlichen Regelungen (PrivSchG; SchOG; SchUG; IslamG;) und anderen innerreligionsgesellschaftlichen Bestimmungen der IGGÖ (Verfassung, Beschlüsse des Schurarates- des Obersten Rates, Geschäftsordnung des Bildungsamtes) sowie die jeweils gültigen Erlässe und Verordnungen gelten selbstverständlich als bindend, weshalb sie folgend nicht explizit nochmals angeführt werden.

Bei aller innermuslimischen Vielfalt ist mit der Lehre der Islamischen Glaubengemeinschaft ein gemeinsamer Rahmen der theologischen Ausrichtung niedergelegt. Darüber hinaus hat sich eine Linie der Islamischen Glaubengemeinschaft entwickelt, die sich in der Verfassung sowie anderen bindenden Publikationen der IGGÖ, in den Abschlussdokumenten der Imamekonferenzen, der Geschäftsordnung des Bildungsamtes der IGGÖ und dem öffentlichen Auftreten insgesamt manifestiert.

Von allen Einrichtungen der IGGÖ wird erwartet, dass sie diese Linie aktiv mittragen. Konfessionell islamische Schulen fördern den islamischen Religionsunterricht.

Für SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, wird an konfessionellen islamischen Schulen Religionsunterricht angeboten. Diese Schüler nehmen an ihrem Religionsunterricht teil.

2. Allgemeine Grundsätze

1. Akzeptanz von Pluralismus in Anerkennung der innermuslimischen Vielfalt oder weiter gefasst der Vielfalt von Religionen und Weltanschauungen
2. Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit
3. Bewusstsein und Eintreten für Menschenrechte auf Basis der jedem Menschen eigenen Menschenwürde
4. Bekenntnis zum demokratischen säkularen Rechtsstaat Österreich
5. Betonung des islamischen Weges der Mitte
6. Ablehnung jeglicher Gewalt
7. Handeln gemäß dem Motto der IGGÖ „Einheit in Vielfalt – Stärke in Zusammenhalt“ und damit Stärkung des sozialen Zusammenhalts
8. Wertebewusstsein, das im persönlichen Handeln zutage tritt, die Gemeinsamkeiten unterschiedlicher religiöser oder weltanschaulicher Hintergründe sichtbar macht und insgesamt der Allgemeinheit dient

3. Das islamische Menschenbild

Konfessionelle Schulen mögen auf den ersten Blick vor allem durch die dort stärkere Sichtbarkeit islamischen Glaubenslebens auffallen. Eine qualitätsvolle islamische Bildungseinrichtung wird sich allerdings nicht damit zufriedengeben, lediglich äußerlich sichtbaren Bedürfnissen wie nach einem Raum für das rituelle Gebet oder der Beachtung der Speisegebote nachzukommen.

Primär steht ein innerer Zugang, der sich vor allem in der Ausrichtung gemäß dem islamischen Menschenbild zeigt und das pädagogische Handeln wie die ganze Schumatmosphäre bestimmt.

Das islamische Menschenbild betont Verstandeskraft und freien Willen als von Allah (t) mitgegebene Potentiale, die gemeinsam mit der prinzipiellen Erkenntnisfähigkeit für das Gute oder *fitrah* die Basis für die Verantwortlichkeit des Menschen legen. Ein gottgefälliges Leben strebt nach persönlicher Sinnfindung, Erfüllung und Glück, indem Frieden in Gott zu finden immer auch mit dem Frieden zwischen Mensch, Umwelt und Gesellschaft verknüpft ist. Das Prinzip der Orthopraxie ist für die muslimische Religionsausübung charakteristisch, da die Aufrichtigkeit des Glaubens mit der Dimension des tugendhaften Handelns in Verbindung steht.

In einer Haltung von Wertschätzung gegenüber jedem Menschen berücksichtigt ein islamisches pädagogisches Konzept auch eine spirituelle Ebene bei der Stärkung der Persönlichkeit. Nach islamischem Verständnis ist jedem Menschen die gleiche Würde verliehen. Vielfalt gilt als gottgewollt und ist positiv besetzt. Auch die Vielfalt der Religionen ist als gottgewollt zu verstehen und soll friedlich und in gegenseitigem Respekt in einem „Wetteifern um gute Werke“ gelebt werden.

Der Prophet Muhammad förderte durch seinen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit Kindern, dass diese in ihren Bedürfnissen und ihrer Persönlichkeit neu wahrgenommen wurden. Es gelang ihm ein Vorbild in Sachen Beachtung des Kindeswohls zu setzen, dessen Zielrichtung auch heute noch aktuell ist. Indem Kinder und Jugendliche ernst genommen werden und die jeweiligen individuellen Bedürfnisse erkannt werden, können Lehrende sie zu selbstgesteuertem Lernen ermuntern und werden somit mehr und mehr zu Lernbegleitern. Die Kompetenz zu Selbstreflexion gilt es dabei bei Lernenden, aber auch bei den Lehrenden speziell zu fördern.

Hierbei geht es wiederum nicht allein um den praktischen Nutzen, indem allein die Optimierung des eigenen Handelns in den Blick genommen würde.

Mehr noch liegt darin die bereits angesprochene spirituelle Dimension, indem nach islamischer Auffassung in der Selbsterkenntnis auch der Schlüssel zu Gotterkenntnis liegt. Mit der Stärkung des Selbstvertrauens geht also auch eine Stärkung des Gottvertrauens einher. Zusammengenommen bildet es die Basis für ein zuversichtliches und von Liebe zur Schöpfung getragenes Weltbild, das in einer Weise persönlichkeitsstärkend wirkt, dass sich junge Menschen ganz im Sinne des Zielparagraphen im österreichischen Schulorganisationsgesetz entwickeln können.

§ 2 Die Bedeutung der konfessionell islamischen Schulen

Islamisch-konfessionelle Schulen bieten den SchülerInnen die Möglichkeit, religiöse Grunderfordernisse problemlos zu praktizieren, ohne einen Rechtfertigungsdruck für ihre religiöse Praxis und sorgen dafür, dass religiöse Dimension sich auf alle Fächer bezieht und das Schulleben durch regelmäßige Rituale, Feste und Feiern geprägt wird. Damit werden elementare Grundbedürfnisse gestillt und das Selbstbewusstsein gestärkt. Allen voran seien als Beispiele die rituellen Gebete oder die Speisevorschriften zu nennen, die in einer islamisch-konfessionellen Schule als Teil des Schullebens selbstverständlich ihren Platz einnehmen.

Über diesen Rahmen hinaus intendiert eine islamisch-konfessionelle Schule aber auch eine Atmosphäre, die getragen wird

1. von Respekt und Achtung gegenüber der gesamten Schöpfung und allen Geschöpfen
2. von Barmherzigkeit, Güte und Solidarität untereinander
3. von gelebter Spiritualität
4. und der Vermittlung von islamischen wie religionsübergreifenden ethischen und sozialen Werten

Schule an sich kann besonders dann als positiver Lern- und Lebensraum erfahren werden, wenn für alle Beteiligten ein Boden geschaffen wird, auf dem ein Klima der Geborgenheit für alle gedeiht. Dementsprechend kann dann Ausgrenzung bewusst entgegengearbeitet werden und ein Gefühl der grundsätzlichen Annahme und Bejahung als Individuum entstehen. Daraus ergibt sich zusätzliche Motivation für das Lernen und Leben. Daher vermitteln konfessionell islamische Schulen Orientierungswissen und fördern die Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Urteilsbildung in ethischen Fragen.

1. Stärkung der Identität

Das Ziel von islamisch-konfessionellen Schulen soll es sein, SchülerInnen auf Grundlage der islamischen Quellen „das Gute“ weiterzugeben (wie z.B. Barmherzigkeit, Mildtätigkeit, Güte, Friedfertigkeit, Solidarität). So sollen die SchülerInnen zu Stützen der Gesellschaft herangezogen werden. Damit dies gelingen kann, ist die Stärkung einer stabilen Identität als österreichische/r MuslimIn äußerst hilfreich. Die Identifizierung als gleichberechtigtes und mündiges Mitglied der österreichischen Gesellschaft fördert das Bewusstsein der Mitverantwortung für soziale und andere Entwicklungsprozesse der Gesellschaft.

Islamisch-konfessionelle Schulen wollen außerdem ein Ort der „innermuslimischen Integration“ sein, an den ethnisch und sprachlich bedingten Differenzen zwischen MuslimInnen unterschiedlicher Herkunft überwunden werden und zugunsten der österreichisch-islamischen Identität in den Hintergrund treten.

Die Stärkung des Selbstbewusstseins und der österreichisch-islamischen Identität sind Grundlage für Offenheit. Speziell religiösem Feindbilddenken kann durch eine fundierte islamische Bildung nach den anerkannten österreichischen Lehrplänen der Nährboden entzogen werden.

2. Institutionalisierung des Islams

Die tatsächliche und nicht nur theoretische Eingliederung des Islams in die österreichische Gesellschaft stellt eine große, unumgängliche Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. Dabei ist es nicht nur notwendig, dass Integration auf individueller Ebene stattfindet.

Mindestens genauso wichtig ist die Integration muslimischer Einrichtungen in bestehende Strukturen in der Bildungslandschaft. Dazu zählt auch das österreichische Bildungssystem. Ziel soll es sein, wie andere konfessionelle Schulen auch als wertvoller Teil der Bildungslandschaft wahrgenommen zu werden.

Die Eingliederung der MuslimInnen kann und soll sich in allen Bereichen der Gesellschaft spiegeln, denn nur so kann eine authentische Verankerung in dieser Gesellschaft – auch als gefühlter Teil der Gesellschaft – stattfinden.

§ 3 Der Schulerhalter

1. Konfessionell islamische Privatschulen können nach Genehmigung durch den Obersten Rat der IGGÖ von Fachvereinen als religionsgesellschaftliche Einrichtung errichtet und geführt werden, sofern die Errichtung und Führung von Schulen in deren Statuten vorgesehen ist.
2. Die Verleihung des konfessionellen Status ist vom Bildungsamt mit vorheriger Beschlussfassung des Obersten Rates der IGGÖ mit Bescheid zu erteilen.
3. Die von der Islamischen Glaubensgemeinschaft oder ihrer Religionsgemeinden errichteten Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Bildungsamtes der IGGÖ.
4. Die Anerkennung oder Aberkennung des Status als konfessionelle Privatschule erfolgt per Bescheid des Bildungsamtes mit vorheriger Beschlussfassung des Obersten Rates der IGGÖ.
5. Jede Änderung ist der zuständigen Behörde gem. § 4 Abs. 4 PrivSchG und dem Bildungsamt der IGGÖ unverzüglich zu melden.
6. Der Antrag an das Bildungsamt der IGGÖ auf Genehmigung der Errichtung und Führung bzw. auf Verleihung des konfessionellen Status einer Schule hat zu enthalten:
 - a. Den Nachweis des langfristig feststellbaren Bedarfs nach Errichtung der Schule
 - b. den Entwurf eines Schulprofils mit der Darstellung des pädagogischen Konzeptes der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel
 - c. den Entwurf einer Hausordnung, welche integrierender Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 5 Abs. 6 SchUG ist
 - d. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan
 - e. Plan und Beschreibung der für die Schule vorgesehenen Räume bzw. des in Aussicht genommenen Schulgebäudes und den Nachweis, dass damit den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird

Die Grundsätze für den Schulerhalter sind in nachstehende 3 wichtige Bereiche aufgeteilt.:

1. Aufgabenbereich

Außer den in den Gesetzen und Erlassen verankerten Normen gilt:

- a. Der Schulerhalter stellt sämtliches erforderliches Personal (Schulwart, Putzpersonal, SchulärztIn, SchulsozialpädagogIn/SozialarbeiterIn, Verwaltungspersonal und nicht von der Subvention gedecktes Lehrpersonal) zur Verfügung.
- b. Der Schulerhalter stellt sämtliche Räumlichkeiten für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Schulbetrieb zur Verfügung.

- c. Der Schulerhalter ist verantwortlich für die Ausarbeitung eines Schulprofils (Schulleitbildes). Unter anderem hat das Schulprofil folgende Punkte festzulegen:
 - i. Im Schulprofil ist das Verfahren der Aufnahme von SchülerInnen, ihre Abmeldung, Beurlaubung und der Ausschluss,
 - ii. das pädagogische Konzept,
 - iii. die Regelung des Religionsunterrichtes,
 - iv. Anforderungsprofil der Leitung und Lehrenden und
 - v. das Vorgehen bei der Bestellung der Leitung und Lehrenden verankert.
 - d. Der Schulerhalter ist für alle fristgerechten Ansuchen und Anträge während der Gründungsphase verantwortlich. Dies gilt auch für alle Behördengänge im laufenden Betrieb.
 - e. Der Schulerhalter vertritt die Schule nach außen und führt die Verhandlungen mit den Ämtern und Behörden.
 - f. Sämtliche Funktionen des Vorstandes sind besetzt: Obmann bzw. Obfrau und deren Stellvertretung, KassierIn und deren Stellvertretung, SchriftführerIn sowie deren Stellvertretung und mindestens 2 RechnungsprüferInnen. Auf eine vielfältige Diversität bei der Besetzung in Bezug auf Qualifikation und Geschlecht ist zu achten.
 - g. Der Schulerhalter ernennt, bestellt bzw. kündigt Schulleiter und gibt dies der Behörde und der IGGÖ unverzüglich bekannt.
2. Zusammenarbeit mit der IGGÖ
- a. Als Schulerhalter fungiert ein eingetragener Fachverein der IGGÖ.
 - b. Bei der Gründung muss das Einvernehmen mit der IGGÖ hergestellt werden.
 - c. Die Mitglieder des Schulerhalters sind eingetragene Mitglieder der IGGÖ.
 - d. Die Akzeptanz der gesamten Rahmenbedingungen und die Unterordnung unter die Aufsicht der IGGÖ sind Voraussetzung, um den konfessionellen Status zu erlangen.
 - e. Die Verleihung des konfessionellen Status kann entweder bei der Schulerrichtung oder bei Erhalt des Öffentlichkeitsrechtes erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Obersten Rat.
 - f. Die Anerkennung und Aberkennung des konfessionellen Status erfolgt durch Bescheid des Obersten Rates.
 - g. Bei der Schulerrichtung sind sämtliche Auflagen der Behörden zu erfüllen, sowie das Einvernehmen mit der IGGÖ und die finanzielle Deckung Grundvoraussetzung.
 - h. Der Schulerhalter betreibt in Zusammenarbeit mit der Leitung eine Homepage, die auf die IGGÖ als übergeordnete Instanz hinweist.
 - i. Der Schulerhalter nimmt an den Fachtagungen, Sitzungen konfessionell islamischer Schulen der IGGÖ regelmäßig teil.
 - j. Bei Rufschädigung gegenüber der IGGÖ oder des Betriebs behält sich die IGGÖ vor, folgende rechtliche Schritte einzuleiten:
 - i. Überprüfung
 - ii. Rehabilitierung – Wiederherstellen des Rufes
 - iii. Austausch der betreffenden Person/en des Schulerhalters – unverzügliche Einberufung einer Generalversammlung mit Neuwahlen
 - iv. Letzte Stufe: Entziehung des konfessionellen Status.
 - k. Es obliegt der IGGÖ die Aufsicht, weiters die Durchsetzung der Kriterien und Maßnahmen, sowie des Stufenplanes bei Nichteinhaltung.
 - l. Die Bestandsliste der Schulbibliothek ist hinsichtlich religiöser Bücher und Werke der IGGÖ jährlich abzugeben.

3. Finanzgebarung

Außer den in den Gesetzen und Erlassen verankerten Normen gilt:

 - a. Die IGGÖ erhält vor der Schulneugründung und in Folge jährlich beim Antrag auf Subventionierung folgende Unterlagen:
 - i. Jahresvoranschlag (bei Gründung ausreichend)
 - ii. Jahresabschluss
 - iii. Bilanz
 - b. Bei finanziellen und rechtlichen Problemen muss die IGGÖ zeitnah umfassend informiert werden.
 - c. Stufensystem bei Nichteinhaltung der obigen Kriterien:
 - i. Schriftliche Warnung seitens der IGGÖ
 - ii. Überprüfung bzw. zur Seite Stellung eines Kommissars
 - iii. Ersetzung des Vorstandes durch den Obersten Rat und unverzügliche Einberufung einer Generalversammlung: Neuwahlen
 - iv. Letzte Stufe: Entziehung des konfessionellen Status
4. IGGÖ und deren KommissarInnen halten sich gegenüber allen Institutionen schad- und klagfrei.

§ 4 Schulleitung, Lehrende und sonstiges Personal

1. Die Schulleitung

Der Leitung kommt in der konfessionell islamischen Schule eine besondere Rolle zu. Aus diesem Grund ist es wichtig, kompetentes Personal dafür aufzustellen. Die personellen sowie sonstigen Änderungen der Leiterfunktion in den konfessionellen islamischen Schulen sind prinzipiell mit der IGGÖ zu kommunizieren und im Einvernehmen mit der IGGÖ umzusetzen.

Außer den in den Gesetzen und Erlassen verankerten Normen gilt:

1. Die Leitung wird im Einvernehmen mit der IGGÖ ausgewählt.
2. Die Leitung verfügt über interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen. Damit sind zum einen Kenntnisse und Fähigkeiten gemeint, mit Menschen anderer kultureller Hintergründe umgehen und zusammenarbeiten zu können. Andererseits wird ein Mindestmaß an Grundkenntnissen über verschiedene Religionen vorausgesetzt, sowie die Fähigkeit interreligiösen Dialog am Schulstandort initiieren und laufend organisieren zu können.
3. Die Leitung nimmt an den Fachtagungen, Sitzungen konfessionell islamischer Schulen des Bildungsamtes der IGGÖ regelmäßig teil.
4. In religiösen Fragen richtet sich die Leitung nach den Vorgaben der IGGÖ bzw. fragt nach, wie aktuelle Themen bewertet werden.
5. Die Leitung übermittelt sämtliche organisatorische Unterlagen (Stundenpläne, Personalplanung, Schulentwicklungspläne, standortspezifisches Förderkonzept, Schulprofil udgl.), die der Bildungsdirektion erhält, auch zur Information an das Bildungsamt der IGGÖ — Fachinspektion, angesiedelt im Schulamt.

2. Lehrkräfte

Außer den in den Gesetzen und Erlassen verankerten Normen gilt:

1. Lehrkräfte, egal welcher Religion, Lebensanschauung und Muttersprache sind herzlich willkommen, um die gottgewollte Vielfalt zu leben.
2. Lehrkräfte an konfessionellen islamischen Privatschulen nehmen alle Kinder mitsamt ihren Stärken und Schwächen an, und fördern individuell, in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, ihre Talente.

3. Sie beteiligen sich aktiv an allen Projekten des Schulbetriebs (Nachbarschaftstag, Tag der offenen Tür, Promotionprojekte, ...)
4. Lehrkräfte sind besonders engagiert, dem Erfolg des Schulbetriebs verpflichtet
5. Sie fühlen sich dem Schulleitbild – ungeachtet ihrer eigenen Religion und Lebensanschauung – verpflichtet und setzen es um.
6. Das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke – egal ob Kreuz, Kippa, Kopftuch oder Turban – ist an konfessionellen islamischen Schulen willkommen.
7. Die Lehrkräfte und Fachpersonal werden dem positiven Ruf der Schule durch ihr Verhalten gerecht und tragen zu diesem aktiv bei
8. Stufensystem bei Nichteinhaltung der Kriterien:
 - a. Aufklärendes Gespräch
 - b. Verwarnung durch Leitung
 - c. Auflösung des Dienstverhältnisses

3. Sonstiges Personal

1. Neben den in SchOG und SchUG normierten Personen ist an konfessionell islamischen Schulen ein/e SozialpädagogIn im Ausmaß von 1 Wochenstunde pro 100 SchülerInnen einzustellen.
2. Alle Personen, welche direkt oder indirekt mit den SchülerInnen in Kontakt treten (Schulwart, Reinigungspersonal, Kantinenpersonal, Schulärzt/-ärztin, ...), sollten der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 5 Aktivitäten

Die Aktivitäten der konfessionell islamischen Schulen umfassen die Umsetzung der jeweils aktuellen Vorgaben des Ministeriums und der Bildungsdirektion hinsichtlich der Stundentafeln, Schulentwicklung und Qualitätskontrolle. Zusätzlich werden folgende Bereiche festgehalten:

1. Aktivitäten für die primäre Schulgemeinschaft umfassen religiöse Angebote wie die rituellen Gebete, das Freitagsgebet, inhaltliche Vorträge, caritative, ökologische, sportliche und künstlerische Aktivitäten etc. Programme für Kinder und Jugendliche sollten immer kindgerecht und pädagogisch qualitativ sein und das Kindeswohl im Zentrum stehen.
2. Ein Samstagsprogramm, umfassend religiöse Aktivitäten, Sport, Kunst und Kultur, soll vom Schulerhalter angeboten werden.
3. Aktivitäten für das nahe Umfeld. Dazu zählen z.B. „Tag der offenen Schule“, „Iftar-Veranstaltungen“, „Interreligiöse Veranstaltungen“ etc. Grundsätzliches „Kennenlernen“ ist ein Leitmotiv des Islam, „Vielfalt ist gottgewollt“.
4. Die genannten und ähnlichen Aktivitäten sollen als fester Bestandteil in der Arbeit von konfessionell islamischen Schulen betrachtet und in der Schulentwicklung inkludiert werden.
5. Interreligiöse, interkulturelle Bildung und Demokratieerziehung sind nebst Präventionsarbeit gegen Radikalisierung als selbstverständlicher Teil des Unterrichtsalltags nachweislich in einem Schulentwicklungsplan „Interkulturalität, Interreligiöser Dialog und Demokratieerziehung“ inkludiert.
6. Bei zusätzlichen religiösen Angeboten, die nicht unter SchUG bzw. SchOG fallen, ist im Vorhinein das Einverständnis der IGGÖ einzuholen.
7. Es wird empfohlen, Elternbildung an konfessionell islamischen Schulen anzubieten.
8. Jedes Jahr wird ein schulübergreifendes Rahmenthema vorgegeben.

§ 6 Infrastruktur

1. Islamisch konfessionelle Schulgebäude werden hinsichtlich der Räumlichkeiten durch die zuständige Behörde bewilligt.
2. Zusätzlich verfügen sie über einen adäquaten Gebetsraum, der beiden Geschlechtern einen entsprechenden Raum bietet. Details sind in den Richtlinien der IGGÖ nachzulesen.
3. Der Gebetsraum steht auch anderen Konfessionen als Andachtsraum zur Verfügung.
4. Bei Essensangeboten für muslimische SchülerInnen müssen die Speisevorschriften gemäß der Halal-Richtlinien der IGGÖ eingehalten werden.
5. Für alle Aktivitäten im Gebetsraum der konfessionell islamischen Schulen gilt der Kriterienkatalog für Moscheen und Imame der IGGÖ als verbindlich.

§ 7 Kriterien für SchülerInnen

1. Die konfessionellen islamischen Schulen stehen allen SchülerInnen, unabhängig welcher Konfession und Weltanschauung sie angehören, offen.
2. SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen (SPF) können nach Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht in Einzelintegration aufgenommen und gefördert werden. Dies entspricht dem islamischen Menschenbild, jeden Menschen in seiner Individualität gleichwertig anzunehmen und in vollem Umfang Teilhabe zu ermöglichen, um die Vielfalt der Schöpfung als Bereicherung anzunehmen.
3. Im Schulprofil ist das Verfahren der Aufnahme von SchülerInnen, ihre Abmeldung, Beurlaubung und der Ausschluss verankert.

§ 8 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

1. Verbesserung der Kommunikationswege: Jede konfessionell islamische Schule ist verpflichtet, für einen reibungslosen und raschen Kommunikationsfluss Sorge zu tragen. Dazu ist der IGGÖ eine E-Mail-Adresse zu nennen, die auch regelmäßig abgerufen wird und Personen und deren Kontaktmöglichkeiten als direkte Ansprechpartner (Leitung, Vereinsvorstand, Sekretariat, etc.)
2. Informationen der IGGÖ sind verlässlich an die Schulpartner weiterzugeben, etwa durch Aushang oder zusätzlich im Rahmen des Freitagsgebetes oder von Vorträgen.
3. Im Rahmen von Fachkonferenzen und Tagungen (z.B. Tag der islamischen Schulen) soll ein intensiver Austausch von Best-Practice-Beispielen, welche von vielen konfessionell islamischen Schulen erfolgreich geleistet werden, stattfinden.
4. In diesem Sinne sollen Schulen ihre Arbeit systematisch analysieren und die Erfahrungen mit anderen Schulen teilen.
5. Fachkonferenzen und Tagungen konfessionell islamischer Schulen, in denen ein intensiver Austausch stattfinden kann.
6. Austausch mit anderen konfessionellen Privatschulen bzw. Schulpartnerschaften

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt mit 07.11.2022 in Kraft.

Beschluss des Obersten Rates		
vom	05.11.2022	
Antrag		
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	
angenommen	abgelehnt	zurückgestellt
Der Vorsitzende:		
		

